

Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 04/06-07

Schweizerischer
Eishockeyverband
Verbandssportgericht
Postfach
CH-8050 Zürich
Tel. +41 44 306 50 50
Fax +41 44 306 50 51
E-Mail: info@sehv.ch
Internet: www.sehv.ch

ENTSCHEID

im

REKURSVERFAHREN

in Sachen

Genève-Servette HC SA, Case Postale 1635, 1211 Genève 26,

Rekurrentin,

gegen

1. SEHV, Einzelrichter der Nationalliga, Postfach, 8050 Zürich,

Rekursgegner,

und

2. SCRJ Sport AG, Postfach 1106, 8640 Rapperswil,

mitbetroffene Partei

betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 06-07/027/7
vom 4. Dezember 2006 betreffend Spielsperre **Philippe Rytz**

hat das Verbandssportgericht in der Zusammensetzung

- **Dr. Beat G. Koenig**, Rechtsanwalt, Utoquai 37, Postfach, 8024 Zürich (Vorsitz)
- **Pius Derungs**, lic.iur., Signinastrasse 38, 7000 Chur (Mitglied)
- **Michael G. Noth**, Rechtsanwalt, Brandschenkestrasse 90, Postfach, 8027 Zürich (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I. SACHVERHALT UND PROZESSGESCHICHTE

1. Im Meisterschaftsspiel der Nationalliga A zwischen Rapperswil-Jona Lakers und Genève-Servette vom 31. Oktober 2006 checkte der Servette-Spieler Philippe Rytz den SCRJ Lakers-Spieler Thomas Walser in der 37. Minute hinter dem Genfer Tor. Schiedsrichter Peter Kunz sprach eine 2-Minutenstrafe gegen Philippe Rytz aus wegen Bandenchecks (act. 1). Thomas Walser konnte nicht mehr weiterspielen und musste das Eis verletzt verlassen.
2. Mit Email vom 2. November 2006 und unter Verweis auf das eingesandte Video (act. 11) bat Reto Klaus von der SCRJ Sport AG die Vorinstanz sinngemäss, ein Verfahren gegen Philippe Rytz einzuleiten und diesen zusätzlich zu bestrafen, da Thomas Walser eine Hirnerschütterung erlitten habe, welche ihn daran hindern werde, am 3. und 4. November 2006 zu spielen (act. 2).
3. Am 3. November 2006 eröffnete der Rekursgegner ein ordentliches Verfahren gegen Philippe Rytz wegen eventuellem Check gegen den Kopf und räumte Philippe Rytz und der Rekurrentin Gelegenheit ein, sich bis 8. November 2006, 10:00 Uhr, schriftlich zum Vorfall zu äussern, Beweismittel einzureichen und Beweisbegehren zu stellen. Die SCRJ Sport AG wurde gebeten, innert derselben Frist per Fax einen ärztlichen Bericht einzureichen, welcher über die Verletzung von Thomas Walser Auskunft gebe (act. 3).
4. Mit Telefaxschreiben vom 6. November 2006 reichte die Rekurrentin eine erste Stellungnahme ein. Der Check gegen Thomas Walser sei fair und im Rahmen der Regeln gewesen, es habe sich um einen Schulter-zu-Schulter-Check gehandelt und Philippe Rytz habe den Kopf von Thomas Walser nicht getroffen (act. 4).
5. Nachdem die SCRJ Sport AG entgegen der Aufforderung des Rekursgegners (act. 3) keinen ärztlichen Bericht eingereicht hatte, forderte Letzterer die SCRJ Sport AG am 13. November 2006 auf, ihm bis 15. November 2006 einen ärztlichen Bericht einzureichen, welcher über die Art und Weise sowie die Schwere der Verletzung von Thomas Walser Auskunft gebe. Zudem wurde Thomas Walser angehalten, eine persönliche Stellungnahme darüber abzugeben, von welchem

Körperteil er allenfalls am Kopf getroffen worden und ob er mit dem Kopf gegen das Plexiglas über der Bande geprallt sei (act. 5).

6. Gemäss Arztzeugnis von Dr. med. Marco Lendi vom 13. November 2006 habe Thomas Walser eine mittelschwere Hirnerschütterung erlitten und sei vom 31. Oktober bis 13. November 2006 100% arbeitsunfähig (gewesen) (act. 6). Thomas Walser teilte dem Rekursgegner am 14. November 2006 schriftlich mit, dass es sich beim Check von Phillippe Rytz seines Erachtens um einen gezielten Ellbogencheck gegen seinen Kopf gehandelt habe. Sein Kopf sei aber nicht gegen das Plexiglas geprallt (act. 7).
7. Am 15. November 2006 reichte die Rekurrentin eine zweite Stellungnahme ein und warf dem Rekursgegner vor, seine Verfügung vom 13. November 2006 (act. 5) werde dazu führen, dass Thomas Walser und die SCRJ Sport AG präparierte Stellungnahmen abgeben würden, welche sinngemäss den von der SCRJ Sport AG behaupteten Sachverhalt bestätigen würden. Zudem habe Thomas Walser am 14. November 2006 gespielt und ein Tor und ein Assist erzielt (act. 8). Im Weiteren bestätige die Videosequenz (act. 11), dass kein Foul von Philippe Rytz begangen worden sei (act. 8).
8. Mit Entscheid vom 4. Dezember 2006 wurde Philippe Rytz mit einer Spielsperre für ein Meisterschaftsspiel der Nationalliga A belegt und einer Busse von CHF 500.-- bestraft. Der Rekursgegner führte in seinem Entscheid insbesondere aus, dass die Analyse der Videosequenz aufzeige, dass Philippe Rytz mit dem Schulter-/Oberarmbereich den Kopf von Thomas Walser getroffen habe und sich der Nachweis, dass der Check mit dem Ellbogen ausgeführt worden wäre, nicht erbringen lasse. Es liege somit ein Check gegen den Kopf gemäss Regel 540 lit. a IIHF-Regeln vor, welcher wegen Verletzung des Gegenspielers mit einer Matchstrafe hätte bestraft werden müssen (Art. 540 lit. a IIHF-Regeln). Da der Check mit dem Oberarm-/Schulterbereich erfolgt sei, bestehe kein Anlass, über die minimale Sanktion bei einer Matchstrafe (Sperre für ein Meisterschaftsspiel) hinauszugehen (act. 9).
9. Am 5. Dezember 2006 erhob die Rekurrentin Rekurs gegen den Entscheid der Vorinstanz und beantragte die aufschiebende Wirkung des Rekurses, da die Videoaufnahme klar zeige, dass Philippe Rytz einen Schulter-zu-Schulter-Kontakt

mit Thomas Walser gehabt und den Kopf von Thomas Walser nicht direkt getroffen habe (act. 10).

10. In seiner Verfügung vom 5. Dezember 2006 hiess der Präsident des Verbands-sportgerichts ("**VSG**") das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gut, teilte den Parteien die Zusammensetzung des VSG für den vorliegenden Fall mit und räumte der Rekurrentin eine Frist bis 11. Dezember 2006 ein, eine ergänzende Rekursschrift mit Anträgen und Begründung einzureichen. Die Eingabe der Rekurrentin vom 5. Dezember 2006 wurde dem Rekursgegner und der SCRJ Sport AG zugestellt (act. 12).
11. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2006 (act. 13) übermittelte der Rekursgegner dem VSG die Akten des erstinstanzlichen Verfahrens, nachdem die Video-DVD bereits am 5. Dezember 2006 beim Vorsitzenden eingetroffen war.
12. In ihrer Eingabe vom 11. Dezember 2006 wies die Rekurrentin nochmals darauf hin, dass die Videosequenz klar zeige, dass es sich um einen Schulter-zu-Schulter-Check gehandelt und Philippe Rytz den Kopf von Thomas Walser nicht getroffen habe. Zudem habe Philippe Rytz das Tempo vor dem Check nicht erhöht (act. 14).
13. Mit Verfügung vom 13. Dezember 2006 räumte das VSG dem Rekursgegner und der SCRJ Sport AG die Gelegenheit ein, sich zu den Eingaben der Rekurrentin vom 5. und 11. Dezember bis 15. Dezember 2006 zu äussern (act. 15). Die SCRJ Sport AG verzichtete auf eine Stellungnahme. In seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2006 verwies der Rekursgegner grundsätzlich auf die Erwägungen in seinem Entscheid und betonte, dass ein Schulter-zu-Schulter-Kontakt zwischen zwei Spielern zu keiner Gehirnerschütterung führen könne und dass seiner Ansicht nach erwiesen sei, dass ein Kontakt zwischen dem Arm von Philippe Rytz und dem Kopf von Thomas Walser stattgefunden habe (act. 16).
14. Auf die weiteren Vorbringen der Parteien ist, soweit notwendig, in der Begründung einzugehen.

II. RECHTLICHES

A. Formelles

15. Die Rekurrentin ist offensichtlich zum Rekurs legitimiert (Art. 7 Abs. 2 RPR NL). Der Rekurs wurde frist- und formgerecht eingereicht.
16. Der angefochtene Entscheid erging im ordentlichen Verfahren, weshalb der Rekurs gegen diesen Entscheid gegeben ist (Art. 68 RPR NL). Das Rekursverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, wobei das Verbandssportgericht nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art. 71 RPR NL).
17. Einsprachen gegen die Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt.

B. Materielles

a) Vorbemerkungen

18. Der Schiedsrichter hat die nachfolgend noch im Detail darzustellende Aktion als Bandencheck qualifiziert und mit einer 2-Minuten Strafe geahndet. Aufgrund der Regel 510 IIHF können gegen einen Spieler weitere zusätzlichen Strafen ausgesprochen werden, da jedes Vorkommnis während oder nach dem Spiel nachträglich untersucht und zusätzlich bestraft werden kann, wobei es belanglos ist, ob der Vorfall vom Schiedsrichter bereits geahndet wurde oder nicht.

b) Beurteilung der Aktion von Philippe Rytz

19. Nach Sichtung der Videosequenz durch das VSG ergibt sich folgender Ablauf der Ereignisse: Ein Rapperswiler Spieler schlägt - von der Spielmitte aus in Richtung des Servette-Torwarts gesehen - die Scheibe der linken Bande entlang hinter das Genève-Servette-Tor. Thomas Walser, verfolgt von einem Genfer-Spieler, kurvt von der rechten Seite hinter das Tor und berührt die Scheibe kurz und fährt danach mit wenig Abstand von der Bande hinter dem Tor weiter. Der Genève-Servette-Spieler, welcher Thomas Walser verfolgt hatte, stoppte kurz hinter der von Thomas Walser liegen gelassenen Scheibe und konzentrierte sich auf diese, ohne in die Nähe von Thomas Walser zu kommen. Gleichzeitig fuhr Philippe Rytz

von links und ohne besondere Beschleunigung von der blauen Linie her kommend seitlich hinter das Tor in Richtung Thomas Walser, um ihn zu checken. Philippe Rytz drehte seinen Körper leicht nach links, wobei er seinen rechten Oberarm, inklusive Ellbogen, dem Oberkörper entlang führte und seinen linken Arm nach links, also von Thomas Walser weg, anhob. In aufrechter Haltung fuhr Philippe Rytz in den der Bande entlang fahrenden und sich leicht duckenden Thomas Walser, worauf Thomas Walser voll gegen die Bande prallte und auf die Knie fiel. Nach ein paar Sekunden erhob sich Thomas Walser ohne fremde Hilfe und fuhr auf die Spielerbank zu.

20. Die Qualität der Videosequenz (keine Zeitlupe) lässt auch bei mehrmaligem Anhalten der Videosequenz keinen eindeutigen Schluss zu, ob Philippe Rytz mit dem Ellbogen oder dem Schulter-/Oberarmbereich Thomas Walser **am Kopf oder an der Schulter** getroffen hat. Es ist durchaus möglich, dass Thomas Walser, welcher sich in leicht geduckter Stellung befand, am Oberarm getroffen wurde und erst danach mit dem Kopf gegen die Bande oder das Plexiglas prallte. Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass Philippe Rytz mit dem Ellbogen oder dem Schulter-/Oberarmbereich Thomas Walser am Kopf getroffen hat und die Hirnerschütterung eine direkte Folge des Körperangriffs war. Aufgrund der Videosequenz lässt sich nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ob Philippe Rytz mit seinem Körper den Kopf von Thomas Walser getroffen hat oder ob der Check gegen die Schulter von Thomas Walser erfolgte und der Kopf von Thomas Walser erst danach gegen die Bande und/oder das Plexiglas prallte. Mit Sicherheit lässt sich einzig feststellen, dass sich Thomas Walser eine Hirnerschütterung zuzog (vgl. act. 6). Die Aussage von Thomas Walser, er sei von einem gezielten Ellbogencheck am Kopf getroffen worden (act. 7), und die Beurteilung des Rekursgegners, Thomas Walser müsse am Kopf getroffen worden sein, ansonsten er keine Hirnerschütterung erlitten hätte (act. 16), lassen sich nicht erhärten.
21. Wäre das VSG zum Schluss gekommen, dass ein Check gegen den Kopf stattgefunden hätte, wäre gemäss der ständigen Praxis bei Fahrlässigkeit und/oder potentiell nicht gravierender Verletzungsfolge ein Strafraum zwischen 1 - 4 Spielsperren und bei Absicht und/oder potentiell gravierender Verletzungsfolge ein Strafraum zwischen 5 - 10 (oder mehr) Spielsperren zur Anwendung gekommen.

22. Zusammenfassend ist festzustellen, dass vorliegend in Frage steht, ob der Körperangriff von Philippe Rytz als erlaubte Handlung oder als Foul zu ahnden ist, was von der Frage abhängt, ob Philippe Rytz mit seinem Körper den Kopf von Thomas Walser getroffen hat. Das VSG konnte wie bereits im ähnlichen Fall Christen (Verfahren Nr. 014/01-02) nicht mit genügender Eindeutigkeit feststellen, ob der Körperangriff von Philippe Rytz gegen Thomas Walser gegen den Kopf erfolgte oder nicht. Gemäss der Auffassung des VSG handelt es sich vorliegend um einen Fall des Beweisnotstandes. Gemäss dem Prinzip *"im Zweifel für den Angeklagten"* ist deshalb nicht davon auszugehen, dass eine nach den Regeln unerlaubte Handlung begangen wurde. In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, dass auch korrekte Checks zu erheblichen Verletzungen führen können, aber straflos bleiben (vgl. Entscheid 01/03-04, Ziff. 4(4), in Sachen Hnat Domenichelli).
23. Aufgrund der obigen Ausführungen ist der Rekurs gutzuheissen, von einer Sperrung abgesehen und die ausgesprochene Busse aufzuheben. Ausgangsgemäss sind die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens dem SEHV aufzuerlegen.

und entschieden:

1. Der Rekurs der Genève-Servette HC SA wird gutgeheissen und der diesbezügliche Entscheid des Rekursgegners aufgehoben.
2. Die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus

Entscheidgebühr	CHF	1'000.00
Schreibgebühren und Barauslagen (Telefon, Telefax, Kopien)	CHF	<u>100.00</u>
Total	CHF	<u>1'100.00</u>

sowie die Kosten und Gebühren des erstinstanzlichen Verfahrens werden dem SEHV auferlegt.

3. Schriftliche Mitteilung, inklusive Aktenverzeichnis, per Telefax an die Rekurrentin, den Rekursgegner, die SCRJ Sport AG und die Pressestelle des SEHV, per Tele-

fax und A-Post an die Geschäftsstelle des SEHV und per Email an alle Mitglieder des VSG.

Zürich, 20. Dezember 2006

Schweizerischer Eishockeyverband (SEHV)
Für das Verbandssportgericht:

Dr. Beat G. Koenig
Vorsitzender

AKTENVERZEICHNIS
in Sachen

Genève-Servette HC SA
gegen

SEHV, Einzelrichter der Nationalliga
und
SCRJ Sport AG

Verfahren Nr. 04/06-07

- | | |
|---------|--|
| act. 1 | Spielbericht vom 31. Oktober 2006 |
| act. 2 | Email von Reto Klaus, SCRJ Sport AG, an den ER NL vom 2. November 2006 |
| act. 3 | Verfügung des ER NL betreffend Eröffnung ordentliches Verfahren vom 3. November 2006 |
| act. 4 | Stellungnahme Genève-Servette HC SA vom 6. November 2006 |
| act. 5 | Verfügung des ER NL vom 13. November 2006 |
| act. 6 | Arztbericht und -zeugnis von Dr. med. Marco Lendi vom 13. November 2006 |
| act. 7 | Stellungnahme von Thomas Walser vom 14. November 2006 |
| act. 8 | Stellungnahme Genève-Servette HC SA vom 15. November 2006 |
| act. 9 | Entscheid des ER NL vom 4. Dezember 2006 |
| act. 10 | Eingabe Genève-Servette HC SA vom 5. Dezember 2006 betreffend Rekurs und Gesuch um aufschiebende Wirkung |
| act. 11 | Videosequenz |

- act. 12 Einleitungsverfügung des Präsidenten des VSG vom 5. Dezember 2006
 betreffend aufschiebende Wirkung
- act. 13 Kurzbrief des ER NL vom 6. Dezember 2006 betreffend Übermittlung der
 Akten des erstinstanzlichen Verfahrens
- act. 14 Ergänzende Rekurschrift von Genève-Servette HC SA vom
 11. Dezember 2006
- act. 15 Verfügung des Vorsitzenden vom 13. Dezember 2006
- act. 16 Stellungnahme des ER NL vom 15. Dezember 2006